

Amnestiegesetze im verfassungsrechtlichen Kontext – Die Fälle von El Salvador und Kolumbien

**Am 23. Februar veranstaltete das Rechtsstaatsprogramm Lateinamerika in Zusammenarbeit mit dem Centro Internacional Toledo para la Paz (CITPax) und der Universidad del Rosario eine Expertenrunde zum verfassungsrechtlichen Kontext des Amnestiegesetzes Kolumbiens, das am 30. Dezember 2016 in Kraft getreten war. Dieses wurde im Vergleich mit dem Amnestiegesetz El Salvadors betrachtet, welches im Juli 2016 von der dortigen Verfassungskammer am Obersten Gerichtshof für verfassungswidrig erklärt worden war. Als Referenten erschienen u.a. Maria Camila Moreno, Leiterin des ICTJ Kolumbien, Florentín Meléndez, Richter an der Verfassungskammer des Obersten Gerichtshofs El Salvadors, Sol Yáñez, Expertin für Psychosozialwissenschaften aus El Salvador, und Claudia Medina, Direktorin des CITPax Kolumbien.**

Den Auftakt des Events übernahm Florentín Meléndez, der die Situation in El Salvador schilderte und die Gründe, welche zur Erklärung der Verfassungswidrigkeit des Amnestiegesetzes El Salvadors führten, darlegte. Das Amnestiegesetz, welches innerhalb der letzten 20 Jahre bereits mehrmals überarbeitet und neu erlassen wurde, sah am Ende eine komplette Straffreiheit für alle im Rahmen des blutigen Bürgerkrieges in den Jahren 1980 bis 1992 begangenen Straftaten vor, so dass u.a. Kriegsverbrecher straflos ausgingen. Dieses habe nach Ansicht des Gerichts gegen zwei Grundrechte der salvadorianischen Verfassung, dem Recht der Opfer auf Zugang zur Justiz sowie dem Recht der Opfer auf Wiedergutmachung für schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, verstoßen. Zudem lag ein Verstoß gegen das Internationale Strafrecht (Romstatut) und die Amerikanische Menschenrechtskonvention vor. Hierbei führte Meléndez aus, dass das Amnestiegesetz auch dem Friedensvertrag widersprachen, welcher 1992 zwischen der Regierung und der Guerillagruppe FMLN geschlossen worden war.

Maria Camila Moreno berichtete, dass das kolumbianische Amnestiegesetz keineswegs eine vollumfängliche Amnestie für alle mit dem Konflikt in Kolumbien in Zusammenhang stehenden Verbrechen vorsieht, sondern gemäß dieses Gesetzes nur Täter politischer Verbrechen und damit verbundener Verbrechen straflos bleiben. Die Straffreiheit finde jedoch ihre Grenze bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Darüber hinaus werden alle Verbrechen, welche nicht in einer Verbindung mit dem politischen Konflikt mit der FARC stehen, regulär nach geltendem Strafrecht geahndet. Das Gesetz sei auf die Möglichkeit zur Reintegration der FARC-Rebellen ausgerichtet. Dabei sind nicht nur die politischen Verbrechen dieser Guerilla, sondern alle mit dem Konflikt in Verbindung stehenden politischen Verbrechen amnestiefähig. Vertreter des Staates und Militärs profitieren ebenfalls von einer strafrechtlichen „Sonderbehandlung“.

In der sich anschließenden Diskussionsrunde wurde von den Teilnehmern besonders auf die Probleme der Abgrenzung zwischen politischen und damit im Zusammenhang stehenden Delikten auf der einen Seite und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und „gemeine“ Verbrechen auf der anderen Seite hingewiesen. Diese wird in der Praxis Schwierigkeiten und Beweisprobleme mit sich bringen, insbesondere im Hinblick auf Drogendelikte. Es stellt sich die Frage, ob diese zur Finanzierung der politischen Rebellion der FARC begangen wurden und damit amnestiefähig sind, oder der Schwerpunkt des Drogendelikts auf der eigenen Gewinnsucht lag und damit eine Bestrafung nach den regulären Strafgesetzen Kolumbiens zu erfolgen hat.

Im sich anschließenden zweiten Teil der Veranstaltung, welcher sich der Frage zuwandte, wie das Amnestiegesetz mit den Rechten der Opfer auf Bestrafung der Täter und Wiedergutmachung zu vereinbaren sei, berichtete Sol Yáñez über ihre Erfahrung hinsichtlich der Bewältigung des Konfliktes in El Salvador. Hierbei führte sie aus, dass ein zentraler Punkt bei der erfolgreichen Implementierung eines Friedensvertrags die Einbindung der Opfer des Konfliktes in das zu schaffende System der Übergangsjustiz sei, von dem das Amnestiegesetz lediglich einen Teil darstelle. Dies sei in El Salvador zu sehr vernachlässigt worden, da hier der Hauptfokus auf der schnellen Beilegung des bewaffneten Konflikts gelegen habe und daher zentrale Aspekte wie die Aufklärung aller begangener Kriegsverbrechen sowie Regelungen zur Anerkennung und Entschädigung der Opfer dieser Delikte bisher fast komplett außen vor geblieben seien.

Gerade der psychosoziale Prozess der Aussöhnung in der Zivilgesellschaft, von dem ein Amnestiegesetz ein Teil sein solle, sei hierbei von enormer Bedeutung. Nur so könne nachhaltig Frieden geschaffen werden. Der Friedensvertrag in Kolumbien schaffe hier eine wesentlich bessere Ausgangslage als derjenige in El Salvador, da das Amnestiegesetz Teil eines integralen Systems zur Wiedergutmachung und Aussöhnung des kolumbianischen Volkes sei und die Rechte der Opfer an allererster Stelle stünden.

Idee der Veranstaltung war es, von der auf dem lateinamerikanischen Kontinent bestehenden Expertise in Postkonfliktphasen zu profitieren, damit begangene Fehler sich nicht wiederholen und die interamerikanischen Netzwerke gestärkt werden.